

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**



**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFUNG**

**DER**

**ORTSGEMEINDE NEULEININGEN**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 08.03.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Prüfungszeitraum .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>1</b>
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt .....	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage) .....	4
2.5 Verschuldung .....	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6 Entlastung .....	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	5
<b>3. Einzelfeststellungen.....</b>	<b>6</b>
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse .....	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung .....	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV) .....	7
3.1.4 Zwischenberichte .....	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3 Sondernutzungsgebühren .....	10

3.4	Dorfgemeinschaftshaus.....	10
3.4.1	Nutzungsentgelte .....	10
3.4.2	Mietkaution .....	12
3.5	Friedhof .....	12
3.5.1	Höhe der Gebühren.....	12
3.5.2	Abräumen von Grabstätten .....	14
3.6	Mieten und Pachten .....	14
3.6.1	Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen.....	14
3.6.2	Laufzeit und Anpassung von Pachtverträgen.....	15
3.6.3	Form des Pachtverhältnisses .....	16
3.7	Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen.....	17
3.8	Ausbaubeuritragssatzung .....	18

## Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

## Randnummernverzeichnis

### Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

#### Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

*Es sind steuerungsggeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.*

#### Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

#### Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

#### Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

### Geschäftsbereich des ehrenamtlichen Beigeordneten

#### Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit des Geschäftsbereiches sollte überprüft werden.

### Sondernutzungsgebühren

#### Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

### Dorfgemeinschaftshaus

#### Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2019 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

#### Randnummer 9: 3.4.2 Mietkaution

Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Nr. 4 der Gebührenordnung sowie Nr. 15 der Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind entsprechend anzupassen.

### Friedhof

#### Randnummer 10: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 37,25 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

**Randnummer 11:** 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

**Mieten und Pachten**

**Randnummer 12:** 3.6.1 Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen

Eine angemessene Anpassung der Miete ist durchzuführen.

**Randnummer 13:** 3.6.2 Laufzeit und Anpassung von Pachtverträgen

Die Höhe der Pachtzinsen sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden. Bei Vertragsänderungen oder Neuverpachtungen sollte eine Anpassung der bestehenden Altverträge berücksichtigt werden (ggf. mit Wertsicherungsklausel).

**Randnummer 14:** 3.6.3 Form des Pachtverhältnisses

Aus Gründen der Rechtssicherheit von Vertragsverhältnissen, sollten diese grundsätzlich in schriftlicher Form geschlossen werden. Der Pachtzins ist nach den ortsüblichen Preisen festzusetzen.

**Ablösung von Stellplätzen**

**Randnummer 15:** 3.7 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Bevor die Ortsgemeinde neue Ablösevereinbarungen schließt, sind die Ablösebeträge zu kalkulieren und ggf. durch Satzungsänderung neu festzusetzen.

**Ausbaubeuratssatzung**

**Randnummer 16:** 3.8 Ausbaubeuratssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeuratssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

### **Abkürzungsverzeichnis**

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Ortsgemeinde Neuleiningen**  
793 Einwohner (Stand 31.12.2021)

**Verbandsgemeinde Leiningerland**

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

### **1. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

### **2. Haushaltswirtschaft**

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

## 2.1 Ergebnishaushalt

### Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.213.419	1.237.592	1.199.505	1.208.080	3.300.800	1.365.840	1.495.720
Zins- und sonstige Finanzerträge	5.001	2.832	470	650	400	0	130
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.218.420</b>	<b>1.240.424</b>	<b>1.199.975</b>	<b>1.208.730</b>	<b>3.301.200</b>	<b>1.365.840</b>	<b>1.495.850</b>

### Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.063.583	1.226.578	1.171.040	1.310.830	1.486.105	1.400.315	1.607.795
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	28.020	23.067	21.560	7.230	5.430	6.345	5.530
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	400	100
<b>Insgesamt</b>	<b>1.091.603</b>	<b>1.249.645</b>	<b>1.192.600</b>	<b>1.318.060</b>	<b>1.491.535</b>	<b>1.407.060</b>	<b>1.613.425</b>

### Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	149.836	11.014	111.044	-66.398	1.814.695	-34.475	-40.035
Finanzergebnis	-23.020	-20.236	-10.541	-6.258	-5.030	-6.345	-5.480
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>126.816</b>	<b>-9.222</b>	<b>100.503</b>	<b>-72.655</b>	<b>1.809.665</b>	<b>-40.820</b>	<b>-45.515</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-618	0	-400	-400
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>126.816</b>	<b>-9.222</b>	<b>100.503</b>	<b>-73.273</b>	<b>1.809.665</b>	<b>-41.220</b>	<b>-45.915</b>

## 2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	167.238	-25.438	43.955	-74.080	1.820.135	-36.150	-88.135
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.183	4.513	200.800	20.430	278.000	13.310	25.200
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	9.517	0	196.000	12.000	12.000	310	11.950
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.219	9.873	369.760	55.800	226.900	106.110	114.220
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	964	-5.361	-168.960	-35.370	51.100	-92.800	-89.020
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	168.202	-30.799	-125.005	-109.450	2.047.035	-128.950	-177.155
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691,692)	0	0	168.960	35.370	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	26.876	27.184	37.140	41.930	268.830	41.930	41.930
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</b>	-26.876	-27.184	131.820	-6.560	-268.830	-41.930	-41.930

### Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	167.238	-25.438	43.955	-74.080	1.820.135	-36.150	-88.135
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	26.876	27.148	37.140	41.930	41.930	41.930	41.930
<b>= "freie Finanzspitze"</b>	140.362	-52.586	6.815	-116.010	1.778.205	-78.080	-130.065
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	140.362	-52.586	6.815	-116.010	1.778.205	-78.080	-130.065

## 2.3 Bilanzen<sup>1</sup>

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
<b>Bilanzsumme</b>	6.931.016,00 €	6.877.462,16 €			
<b>Eigenkapital</b>	3.040.677,37 €	3.031.455,62 €			
Eigenkapitalquote (%)	43,87	44,08			
Infrastrukturintensität (%)	58,89	57,82			
Sonderpostenquote 1 (%)	37,36	36,08			
Sonderpostenquote 2 (%)	37,82	36,98			
Verbindlichkeitenquote (%)	18,30	19,36			

## 2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	1.007,88	1.013,90	1.134,55	1054,77	1166,46
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	180,83	119,36	185,15	106,74	130,51

## 2.5 Verschuldung

### 2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018<sup>2</sup> auf 678 T€ (879 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 531 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden unter 1.000 Einwohner von 348 €/Einw<sup>3</sup>. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 419 T€ gerechnet. Um die Verschuldung weiterhin abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

<sup>1</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

<sup>2</sup> 772 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

<sup>3</sup> Investitionskredite 348 €, Liquiditätskredite 289 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

## 2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 468 T€ (606 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 317 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 289 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nahm die Ortsgemeinde seit 01.01.2012 bis 31.12.2021 am KEF-RP teil. Der Konsolidierungsbeitrag von 5044,46 € konnte regelmäßig übertroffen werden. Durch Verkauf von gemeindeeigenen Waldflächen konnten in 2021 die Verbindlichkeiten vollständig abgebaut und eine Liquiditätsreserve aufgebaut werden.<sup>4</sup> Die Planung bis 2025 sieht einen teilweisen Verbrauch der Reserve vor.

Um den Verbrauch der liquiden Mittel zu verzögern, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

## 2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 24.10.2022).

## 2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

---

<sup>4</sup> vgl. Beschlussvorlage 2021-1176; Ausscheiden der Ortsgemeinde Neuleiningen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

### 3. Einzelfeststellungen

#### 3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

##### 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

##### 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.<sup>5</sup>

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten - beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.4 der Prüfungsmittelung) - erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

---

<sup>5</sup> In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten<sup>6</sup> anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.<sup>7</sup>

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.<sup>8</sup> Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

<sup>6</sup> vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

<sup>7</sup> Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

<sup>8</sup> vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

### 3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

### 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	08.06.2022	24.10.2022
2018	08.06.2022	24.10.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

### 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass es einen Geschäftsbereich gibt, der auf einen Beigeordneten übertragen werden kann. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates<sup>9</sup> den Geschäftsbereich „Friedhöfe, Grünanlagen und Spielplätze“ gebildet und auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 30 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 3.250 €<sup>10</sup>.

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

---

<sup>9</sup> Sitzung des Gemeinderats vom 25.04.2022

<sup>10</sup> Ansatz im Haushaltsjahr 2022

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 790<sup>11</sup> Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann. Dies bestätigt auch der Vergleich mit anderen gleich großen oder sogar größeren Ortsgemeinden<sup>12</sup>, die keine Geschäftsbereiche eingerichtet haben.

6 Die Notwendigkeit des Geschäftsbereiches sollte überprüft werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses und des Vereinshauses privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Neuleiningen vom 16.09.2019.

---

<sup>11</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

<sup>12</sup> siehe u. a. auch die Ortsgemeinden Quirnheim, Obersülzen, Großkarlbach und Wattenheim

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022<sup>13</sup> (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	4.105 €	15.515 €	-11.410 €	26,46%
2019	3.440 €	12.690 €	-9.250 €	27,11%
2020	3.440 €	12.820 €	-9.380 €	26,83%
2021	3.450 €	16.150 €	-12.700 €	21,36%
2022	3.540 €	21.830 €	-18.290 €	16,22%
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>17.975 €</b>	<b>79.005 €</b>	<b>-61.030 €</b>	<b>22,75%</b>

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 61 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2019 erhöht.

Das Dorfgemeinschaftshauses (Bürgerhaus) wurden in den letzten Jahren überwiegend von ortssässigen Vereinen und Gruppen genutzt, denen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stehen<sup>14</sup>.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken. Gegen die Förderung von ortssässigen Vereinen in begrenzten Umfang bestehen grundsätzlich keine Einwände. § 79 Abs. 2 GemO gebietet jedoch, die Nutzer von öffentlichen Einrichtungen zumindest an den ansonsten allein von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten zu beteiligen.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2019 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

<sup>13</sup> Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

<sup>14</sup> Ortsgemeinde Neuleiningen – Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 29.04.2013

### 3.4.2 Mietkaution

Gemäß Nr. 4 der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Neuleiningen vom 16.09.2019 wird für eine evtl. notwendige Schadensregulierung eine Kaution i.H.v. 300 € erhoben.

Nach Auskunft der Verwaltung wird die Kaution regelmäßig in Bar bei der Ortsgemeinde hinterlegt und wird dann nach Beendigung der Nutzung und nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.<sup>15</sup> Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 9 Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Nr. 4 der Gebührenordnung sowie Nr. 15 der Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind entsprechend anzupassen.

### 3.5 Friedhof

#### 3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 27.06.2017 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 27.06.2017.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022<sup>16</sup> wie folgt dar:<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

<sup>16</sup> Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

<sup>17</sup> Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	6.250 €	14.887 €	8.637 €	41,98%
2019	6.510 €	15.740 €	9.230 €	41,36%
2020	6.420 €	15.970 €	9.550 €	40,20%
2021	5.680 €	16.450 €	10.770 €	34,53%
2022	6.090 €	20.040 €	13.950 €	30,39%
Ergebnis	30.950 €	83.087 €	52.137 €	37,25%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 52 T€. Die Ausgaben können zu 37,25 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 35 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2010 erhöht. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 405 €, Doppelgrab 810 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises<sup>18</sup> im mittleren Bereich.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Derart niedrige Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten – teilweise unter 35% – sind sachlich nicht vertretbar.

Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.<sup>19</sup>

- 10 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 37,25 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

---

<sup>18</sup> Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

<sup>19</sup> Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden der Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

### 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben<sup>20</sup> abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.<sup>21</sup> Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen<sup>22</sup>. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 11 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

### 3.6 Mieten und Pachten

#### 3.6.1 Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen

Die Ortsgemeinde vermietet in der Mittelgasse 46 eine Wohnung mit 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit Gartennutzung und Hobbyräumen.

Eine regelmäßige Anpassung der Mieten ging aus den Unterlagen nicht hervor. Bei Mietwohnungen richtet sich der Mietwert der Nutzungsüberlassung nach den ortsüblichen Werten.

---

<sup>20</sup> § 1922 BGB

<sup>21</sup> § 22 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Neuleiningen vom 27.06.2017.

<sup>22</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

Die Miete ist ortsüblich, wenn sie den üblichen Entgelten entspricht, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind.<sup>23</sup>

Eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung erfordert es, Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert Dritten zur Nutzung zu überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO).

Übliche Entgelte (Nettokaltmiete) für Wohnungen in dieser Größenordnung belaufen sich unter Heranziehung des qualifizierten Frankenthaler Mietspiegels auf 7,31 €/m<sup>2</sup>.

12 Eine angemessene Anpassung der Miete ist durchzuführen.

### 3.6.2 Laufzeit und Anpassung von Pachtverträgen

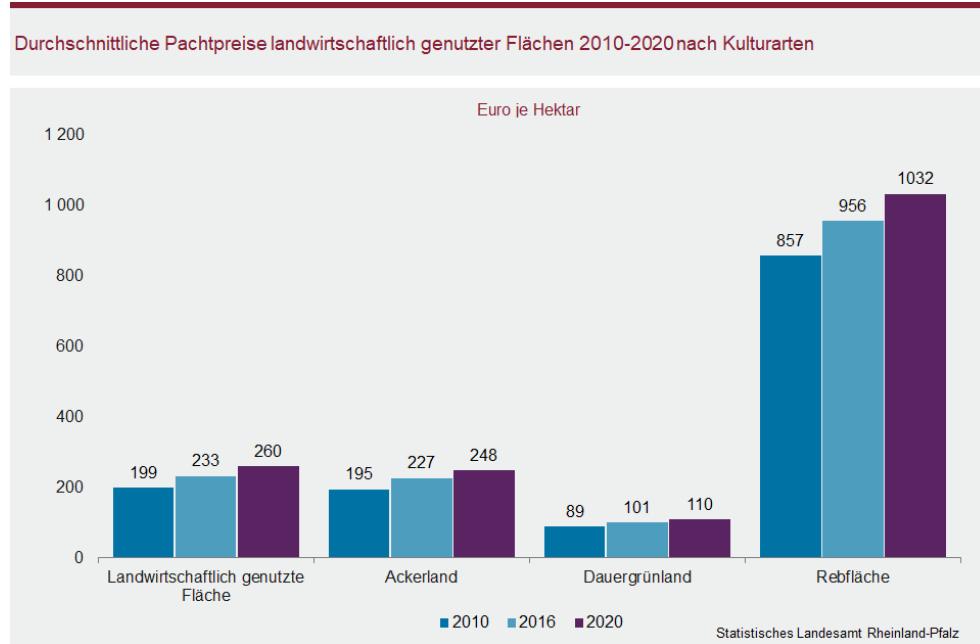
Die Ortsgemeinde verpachtet derzeit in zwei Fällen Ackerland. (Namensverzeichnis Nr. 1 und 2).

Im ersten Fall wurde der Vertrag 1997 für Ackerland mit einer Fläche von 5,15 ha abgeschlossen zum Gesamtpreispreis von 263,26 €. Eine Preisanpassung geht aus den Unterlagen nicht hervor. Derzeit liegt der Preis für 1 ha Ackerland bei 248 €<sup>24</sup>.

---

<sup>23</sup> Justizblatt RLP – ZKZ63004 59. Jahrgang, 17.01.2005 Nr. 6410

<sup>24</sup> Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz Stand 2020



Die Gemeinde darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO).

Eine Anpassung an die Preisentwicklung kann z.B. durch die Aufnahme und Umsetzung<sup>25</sup> von Wertsicherungsklauseln erfolgen.

- 13 Die Höhe der Pachtzinsen sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden. Bei Vertragsänderungen oder Neuverpachtung sollte eine Anpassung der bestehenden Altverträge berücksichtigt werden (ggf. mit Wertsicherungsklausel).

### 3.6.3 Form des Pachtverhältnisses

Im zweiten Fall wurde die Vertragslaufzeit auf ein Jahr (11.11.2003 - 10.11.2004) festgelegt. Eine Weiterführungsklausel oder die Abänderung in ein unbefristetes Pachtverhältnis waren den Unterlagen nicht zu entnehmen.

<sup>25</sup> In keinem der geprüften Fälle erfolgte eine Anpassung während der Vertragslaufzeit

Nach § 594 Satz 1 BGB endet ein Pachtverhältnis grundsätzlich mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit. Bei Verträgen über 30 Jahre oder auf unbestimmte Zeit gilt eine Kündigungsfrist zum dritten Werktag eines Pachtjahres für den Schluss des folgenden Pachtjahres<sup>26</sup>. Abweichende Regelungen sind möglich und bedürfen der Schriftform. § 585a BGB sieht für Landpachtverträge über eine längere Zeit als 2 Jahre grundsätzlich die Schriftform vor, anderenfalls ist eine unbestimmte Laufzeit gegeben.

Aufgrund beidseitiger Erfüllung bestand das Pachtverhältnisses in nicht schriftlicher Form weiter und es gelten - aufgrund der Dauer von über 5 bzw. 13 Jahren – unbefristet. In diesen Fällen kann in Ermangelung schriftlicher Vereinbarungen nur auf die gesetzlich geltenden Regelungen (z.B. zu Kündigungsfristen, Pachtanpassung) zurückgegriffen werden. In einem weiteren Fall (Namensverzeichnis Nr. 3) lagen über ein möglicherweise bestehendes Pachtverhältnis keine Unterlagen vor. Da allerdings regelmäßig ein Betrag von 21,63 € auf das Konto (441230) der Verbandsgemeindekasse eingeht, ist hier von einem mündlich abgeschlossenen Vertrag auszugehen.

- 14 Aus Gründen der Rechtssicherheit von Vertragsverhältnissen, sollten diese grundsätzlich in schriftlicher Form geschlossen werden. Der Pachtzins ist nach den ortsüblichen Preisen festzusetzen.

### 3.7 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde erhebt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen im alten Ortskern (Kirchgasse, Obergasse, Mittelgasse, Untergasse, An den Gärten) einen Betrag i.H.v. von 3.374,50 € je Stellplatz, im Ortsteil Neuleiningen-Tal einen Betrag i.H.v. 2.991,00 €, im Ortsteil Nackterhof einen Betrag i.H.v. 2.377,50 € und im übrigen Ort, insbesondere Neubaugebiete einen Betrag i.H.v. von 4.524,90 €.<sup>27</sup> Eine Kalkulation über die Höhe der Stellplatzverpflichtung war nicht vorhanden.

<sup>26</sup> § 594a BGB unbestimmte Pachtdauer, § 594b BGB Vertrag über mehr als 30 Jahre

<sup>27</sup> Satzung der Gemeinde Neuleiningen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 45 Abs. 4 Landesbauordnung vom 05.02.1998 i.V.m Artikel 4 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Ortsgemeinde Neuleiningen vom 11.02.2002

Nach § 47 Abs. 4 LBauO beträgt der Ablösebetrag bis zu 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Kosten im Straßenbau sind von 1998 bis 2021 um rd. 68 % gestiegen.<sup>28</sup> Auch die Kosten für den Grunderwerb haben sich der allgemeinen Entwicklung folgend in den letzten 20 Jahren erhöht.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten müssen regelmäßig aktualisiert und die Ablösebeträge entsprechend fortgeschrieben werden.<sup>29</sup> Gem. § 94 Abs. 2 GemO ist die Ortsgemeinde haushaltrechtlich verpflichtet, ihre Einnahmequellen vollständig auszuschöpfen

- 15 Bevor die Ortsgemeinde neue Ablösevereinbarungen schließt, sind die Ablösebeträge zu kalkulieren und ggf. durch Satzungsänderung neu festzusetzen.

### 3.8 Ausbaubeuritragssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeuritäge waren nach der Ausbaubeuritragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.<sup>30</sup>

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen<sup>31</sup>. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeuritäge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 16 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeuritragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

<sup>28</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, August 2022

<sup>29</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 28. April 1987 (KStZ 1988 S.74).

<sup>30</sup>vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage (Ausbaubeuritragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Neuleiningen vom 21.12.2021.

<sup>31</sup> Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Im Auftrag



René Planer  
Leiter des RGPA



Meckel Reis  
(Prüfungsbeauftragte)



## Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Neuleiningen					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
		775	788	770	785	790	unter 1 000 Einwohner					
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021	
a) Steuereinnahmekraft <sup>1)</sup>		- € je Einwohner -										
		Grundsteuer	149,64	149,16	149,98	149,67	153,46	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
		Gewerbesteuer	221,72	185,50	252,73	210,23	297,29	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
		Realsteueraufbringungskraft	371,36	334,66	402,71	359,90	450,75	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
		- Gewerbesteuerumlage	-39,76	-33,52	-42,45	-19,26	-26,34	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
		+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	665,43	675,29	731,92	670,03	715,20	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
		+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	21,38	45,89	53,89	56,57	52,52	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
		Steuereinnahmekraft	1.018,41	1.022,32	1.146,07	1.067,24	1.192,14	693,53	748,76	787,63	777,63	869,54
b) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		1,00	1,19	1,29	1,29	-	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01	
		<b>Zusammen (a+b):</b>	<b>1.019,41</b>	<b>1.023,51</b>	<b>1.147,35</b>	<b>1.068,53</b>	<b>1.192,14</b>	<b>833,21</b>	<b>897,80</b>	<b>951,12</b>	<b>953,28</b>	<b>1.051,55</b>
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -										
		Grundsteuer A	300	300	300	300	300	324	326	327	328	330
		Grundsteuer B	365	365	365	365	365	377	379	380	381	383
		Gewerbesteuer	370	370	370	370	370	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -										
		Grundsteuer A	10,61	10,31	10,65	9,94	9,72	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
		Grundsteuer B	126,22	125,38	125,45	124,57	126,57	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88
		Gewerbesteuer	214,75	181,57	245,44	203,62	278,48	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
		- Gewerbesteuerumlage	-39,76	-33,52	-42,45	-19,26	-26,34	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
		+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	665,43	675,29	731,92	670,03	715,20	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
		+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	21,38	45,89	53,89	56,57	52,52	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
		Sonstige Steuern	8,25	7,78	8,38	8,00	10,31	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
		Zusammen:	1.006,89	1.012,71	1.133,27	1.053,48	1.166,46	687,36	745,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		1,00	1,19	1,29	1,29	-	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01	
		<b>f) Insgesamt (d+e)</b>	<b>1.007,88</b>	<b>1.013,90</b>	<b>1.134,55</b>	<b>1.054,77</b>	<b>1.166,46</b>	<b>827,05</b>	<b>894,54</b>	<b>946,40</b>	<b>948,03</b>	<b>1.035,95</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz